Städte- und Gemeindebund Brandenburg 23.02.2004

Gegenüberstellung des nachrichtlichen und des konstitutiven denkmalrechtlichen Unterschutzstellungssystems sowie der vorgesehenen Änderungen des Unterschutzstellungssystems im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz

	Nachrichtliches System (idealtypisch)	Konstitutives System (idealtypisch)	Gesetzentwurf der Landesregierung (Ds 3/7054), 19.02.2004 (nachfolgend E) (modifiziertes nachrichtliches System)
1. Schutzwirkung	 Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes gelten für alle Gebäude, historische Stätten oder Objekte, die der gesetzlichen Definition eines Denkmals entsprechen, unabhängig davon, ob sie in einer Denkmalliste geführt¹ werden oder nicht. (vgl. Bodendenkmalschutz im Land Brandenburg oder gesetzlicher Biotopschutz). 	 Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes gelten nur für die im Verzeichnis der Denkmale geführten Objekte². Eintragung erfolgt durch Verwaltungsakt. Ggf. Schutz durch vorläufige Unterschutzstellung. 	 "Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig." (§ 3 Abs. 1 S. 2 E). Einschränkung im bauaufsichtlichen Verfahren: Denkmalschutzbehörde wird nur beteiligt, wenn in Denkmalliste eingetragene oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind (§ 20 Abs. 1 Satz 4 E).
2. Anwendung	 Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen. Im Land Brandenburg bislang im Bodendenkmalschutz (rund 	 Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz. Im Land Brandenburg bislang bei Bau- und Gartendenkmalen (rund 10.500 eingetragene Denkmale). 	 Nachrichtliches System bei Bau-, Garten-, Bodendenkmalen (§ 3 E) Konstitutives System bei Denkmalbereichen: Satzung der Gemeinde oder ordnungsbehördliche Verordnung des Landrates (§ 4 E).

¹ Europarat, European Heritage Network, Germany, 4..2..3 – Denkmalschutz: Wirkung und Durchführung http://www.european-heritage.net/sdx/herein/national heritage/voir.xsp?id=4.2.3 DE de

² Europarat, a.a.O.

3. Funktion der Denkmalliste	23.000 archäologische Fundplätze) 35 % der deutschen Denkmäler ³ Informationsfunktion	 45 % der deutschen Denkmäler⁴. Begründet den Schutz Schutzgut wird festgelegt 	Nachrichtlich (§ 3 Abs. 1 S. 1 E) Informationsfunktion, Orientierungs-
		Conding to the total state of th	und Subsumtionshilfe (S. 6 d. Begründung)
4. Vollständigkeit der Erfassung des vermuteten Denkmalbestandes	 In Bundesländern unterschiedlicher Erfassungsstand⁵ Listen sind grundsätzlich (z.B. wegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse) fortzuschreiben. 	 In Bundesländern unterschiedlicher Erfassungsstand (z.B. NRW Inventarisation weitgehend abgeschlossen, Brandenburg rund ein Drittel der Baudenkmale eingetragen). Listen sind grundsätzlich (z.B. wegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse) fortzuschreiben. 	Nach Wechsel des Eintragungssystems werden im Jahr 2013 etwa 14.200 Denkmale (gegenüber dann 12.700 Denkmalen bei Fortschreibung der bisherigen Eintragungsgeschwindigkeit im konstitutiven System), also weniger als 50 % des vermuteten Bestandes, in Listen aufgenommen sein (Vorblatt S. 9).
5. Zahl der vermuteten Denkmale im Land Brandenburg (geschätzt)	 23.000 bekannte archäologische rd. 30.000 Einzeldenkmale rd. 100 Denkmalbereiche 	Fundplätze	Wird durch Systemwechsel nicht berührt.
6. Zahl der von Behörden zu bearbeitenden Denkmale	 Entspricht der Zahl der vermuteten Objekte. (Beispiel: Im Land Brandenburg rund 35.000 bekannte archäologische Fundplätze). 	 Zahl der Objekte, die im Verzeichnis der Denkmale eingetragen bzw. vorläufig unter Schutz gestellt sind. 	Wegen Wechsel des Eintragungssystems gegenüber bisherigem konstitutiven System jedenfalls um die nicht im Verzeichnis der Denkmale eingetragenen Objekte erhöht, deren Denkmaleigenschaft anderweitig (z.B. aus Aufnahme in Denkmaltopografien) bekannt ist.

³ Europarat, a.a.O

⁴ Europarat, a.a.O.

⁵ Vgl. die Übersicht bei Europarat, a.a.O., Germany, 8.1 – Entwicklung der Anzahl der geschützten Objekte http://www.european-heritage.net/sdx/herein/national_heritage/voir.xsp?id=8.1_DE_de

			 Abgrenzung im Einzelnen unklar und von Rechtsprechung durch Auslegung zu klären. Einerseits soll sich der Schutz Kraft Gesetzes, auf alle Objekte erstrecken, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 E erfüllen (S. 6 Begründung). Andererseits sollen Behörden und Verfügungsberechtigte bei Objekten, die nicht in die Denkmalliste aufgenommen sind und deren Denkmaleigenschaft nicht offensichtlich oder anderweitig (z.B. aus Denkmaltopografien) bekannt ist, davon ausgehen können, dass es sich nicht um ein Denkmal handelt (Begründung S. 8). Ausnahme: Im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Denkmalschutzbehörde nur dann, wenn in der Denkmalliste eingetragene oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind (§ 20 Abs. 1 Satz 4 E).
7. Anzahl der eingetragenen Einzeldenkmale	 Für die Bundesländer vgl. Übersicht des Europarates⁶. 35 % der deutschen Denkmale⁷. 	 Für die Bundesländer vgl. Übersicht des Europarates. 45 % der deutschen Denkmale. Im Land Brandenburg aktuell rund 10.500 Denkmale eingetragen (darunter in den Jahren 1991 bis 2002 4.377 Eintragungen von Einzeldenkmalen - im Mittel 300 	 Prognose des Regierungsentwurfs: Gegenüber bisherigem System zusätzlich 150 Eintragungen von Einzeldenkmalen pro Jahr. 2013 sollen bei einem Systemwechsel 14.200 Denkmale gegenüber 12.700 bei unveränderter bisheriger Verfahrensweise eingetragen sein (S. 9 Vorblatt).

⁶ Vgl. Europarat, a.a.O, Germany 4.2.3 – Denkmalschutz: Wirkung und Durchführung ⁷ Vgl. Europarat, a. a.O.

8. Beteiligung der Verfügungsberech- tigten	Nicht erforderlich.	Denkmale/Jahr; in den Jahren 1998 und 2002 zwischen 207 und 231 Eintragungen/Jahr. - Anhörung der Eigentümer und Verfügungsberechtigten in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren Verfügungsberechtigter kann unmittelbar gegen Eintragung Widerspruch und Klage erheben.	 Nach Verfahrenswechsel im Jahr 2013 weniger als 50 % des vermuteten Denkmalbestandes in Liste eingetragen. Nachträgliche Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten über Eintragung durch untere Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 4 S. 2 E). Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Verwaltungsakt der Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 6 E)
9.Erhaltungspflicht der Verfügungs- berechtigten	 Ab Kenntnis der Denkmaleigenschaft, Denkmaleigenschaft kann für Verpflichteten (z.B. bei nicht gelisteten Denkmalen) unklar sein. Art und Umfang der Erhaltungspflichten im Einzelnen für Verpflichteten nicht aus der Liste erkennbar. 	 Erst nach bestandskräftiger Eintragung bzw. vorläufiger Unterschutzstellungsverfügung. Umfang der Pflichten aus Eintragungsbescheid gut erkennbar. 	 Ab Kenntnis der Denkmaleigenschaft (§§ 3 Abs.1, 7 Abs. 1 E) Reichweite der Unterhaltungspflicht des Verfügungsberechtigten unklar (s.u. 10.). Von Rechtsprechung zu klären.
10.Ermittlungs- aufwand für Eintragung in Denkmalliste	- Erkenntnisaufwand in beiden Systemen gleich.	 Erkenntnisaufwand in beiden Systemen gleich. Im Land Brandenburg entscheidet untere Denkmalschutzbehörde i.d.R. auf Grundlage eines Fachgutachtens. 	 Führung der Denkmalliste erfolgt durch Fachbehörde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 E). Diese hat u.a. auch die wesentlichen Gründe anzugeben und den Schutzumfang zu benennen (§ 3 Abs. 3 E). Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) entscheidet allein über Denkmaleigenschaft und Listeneintragung (Hochzonung). Untere Denkmalschutzbehörde nur noch für Ermittlung und

11. Begründung bei Aufnahme in Denkmalliste bzw. Unterschutzstellung , Beschreibung des Denkmalwertes	 Keine Bescheidung erforderlich. Grunds. Keine Begründung erforderlich. Bei Aufnahme in eine Denkmalliste weniger hohe Anforderungen an Begründung als im konstitutiven System. Z.T. sog. Schnellerfassungen ohne Beschreibungen von Schutzgut und Gründen der Eintragung. 	Bescheiderteilung durch untere Denkmalschutzbehörde auf Grundlage einer (fachbehördlichen) Begutachtung. Darstellung des Schutzumfangs und der Gründe für eine Unterschutzstellung erforderlich	Benachrichtigung der Eigentümer zuständig. - Auf Antrag de s Verfügungsberechtigten eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals hat die Denkmalfachbehörde die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 E). - Denkmalliste hat Mindestinhalt (§ 3 Abs. 3 S. 1 E): 1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort; bei Baudenkmalen, die aus mehreren baulichen Anlagen bestehen und Gartendenkmalen ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben; 2. die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des Schutzumfangs und 3. die wesentlichen Gründe der Eintragung. Inhalt bleibt hinter bisherigen Begründungen zurück.
12. Auswirkungen auf bauaufsichtli- ches oder denkmal- rechtliches Erlaubnisverfahren	 Im bauaufsichtlichen oder denkmalrechtlichen Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren muss Reichweite des Schutzes nachtäglich ermittelt und entschieden werden. Betroffene erfahren bis nicht gelisteten Denkmalen von Unterschutzstellung oder Gründen der 	 Im bauaufsichtlichen Verfahren kann auf Erkenntnisse (z.B. Fachgutachten) des Eintragungsverfahrens zurückgegriffen werden. Denkmaleigenschaft im bauaufsichtlichen und im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren nicht mehr strittig. Betroffene kennen Gründe und 	 Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren bei eingetragenen und jedenfalls bei in anderer Weise bekannten Denkmalen durchzuführen (§§ 19 Abs. 1, 9, 7 Abs. 1, 3 Abs. 1 E). Ausnahme: Ausdrückliche Beschränkung der Beteiligung der Denkmalschutzbehörden im bauaufsichtlichen Verfahren auf in Denkmalliste oder in Bauleitplänen verzeichneten Denkmalen (§ 20 Abs.

	Unterschutzstellung im Erlaubnisverfahren Denkmaleigenschaft kann im bauaufsichtlichen oder denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren strittig sein.	haben Unterschutzstellung akzeptiert oder bereits Rechtsmittel ergriffen.	1E). - Nachliefern von im bauaufsichtlichen oder denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Informationen (Gutachten, u.a.) innerhalb kurzer Fristen notwendig. - Mit Verlagerung von Widersprüchen zu rechnen.
13. Rechtssicher- heit für Bürger	 Bei gelisteten Denkmalen je nach Umfang von Begründung und Beschreibung des Schutzumfangs Kenntnis oder Unsicherheit über Denkmaleigenschaft, Schutzumfang und Erhaltungspflichten. Bei nicht in Liste aufgeführten Denkmalen Unsicherheit über Denkmaleigenschaft und Erhaltungspflichten. 	 Nach Bestandskraft des Eintragungsbescheides gute Kenntnis über Denkmaleigenschaft und Erhaltungspflichten. Akzeptanzwirkung In Ländern mit unvollständiger Erfassung Unsicherheit über Denkmaleigenschaft, aber keine Erhaltungspflichten. 	 Bei in Liste aufgenommenen Denkmalen besteht Anspruch auf Begründung durch Verwaltungsakt der Denkmalfachbehörde (§ 3 Abs. 6 E). Reichweite des gesetzlichen Schutzes und der Eigentümerpflichten bei nicht eingetragenen Denkmalen ist unklar und wird durch Rechtsprechung zu ermitteln sein. Im bauaufsichtlichen Verfahren ist die Denkmalschutzbehörde nur bei in der Denkmalliste eingetragenen oder in Bauleitpläne übernommenen Denkmalen zu beteiligen. Streit über Denkmaleigenschaft kann sich in Erlaubnisverfahren verlagern.
14. Rechtssicher- heit für Staat	 Schutz bedarf keiner Eintragung in Liste. Regelmäßig keine isolierte gerichtliche Kontrolle der Denkmaleigenschaft. Gefahr, dass gelistete Anlagen keine Denkmaleigenschaft besitzen (Rechtsprechung). Verwaltungsgerichtliche Kontrolle erfolgt i.d.R. im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, 	 Nach Bestandskraft des Eintragungsbescheides. Im Regelfall werden Klagen gegen Eintragungsbescheide abgewiesen. 	 Schutzanspruch erstreckt sich grunds. auch auf nicht in Denkmalliste eingetragene Objekte (§ 3 Abs. 1 E). Unsicherheit über Reichweite des gesetzlichen Schutzes und der Eigentümerpflichten bei nicht eingetragenen Denkmalen; wird durch Rechtsprechung zu ermitteln sein (s.o.). Im bauaufsichtlichen Verfahren ist die Denkmalschutzbehörde nur bei in der Denkmalliste eingetragenen oder in Bauleitpläne übernommenen

	Bestreiten der Denkmaleigenschaft (Verlagerung von Widersprüchen und Klagen).	Denkmalen zu beteiligen (§ 20 Abs. 1 E) Streit über Denkmaleigenschaft kann sich in Erlaubnisverfahren verlagern.
15. Steuerliche Auswirkungen	Steuerlich beachtlicher denkmalpflegerischer Mehraufwar eingetragenen Denkmalen auftreten.	d kann nur bei Steuerlich beachtlicher denkmalpflegerischer Mehraufwand kann nur bei eingetragenen Denkmalen auftreten.